

Eurojust-Bericht zu Menschenhandel

Datum: 16.2.2021

URL

Grenzüberschreitende Fälle von Menschenhandel sind komplex und die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung ist schwierig. Derartige Fälle zeigen die schwerwiegende Rolle organisierter krimineller Gruppen auf. Wenn Lücken in der justiziellen Zusammenarbeit offensichtlich werden, leiden die Opfer des Menschenhandels. Im Oktober 2020 stellte die Europäische Kommission in ihrem Fortschrittsbericht zu Menschenhandel fest, dass die Justizbehörden in den Mitgliedstaaten ernsthafte Bedenken hinsichtlich **Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit** geäußert hatten. Der vorliegende Bericht wurde von der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) erstellt, um auf diese Bedenken einzugehen. Es stellt **Lösungen** vor, die die Agentur nutzt, wenn sie komplexe Fälle von Menschenhandel unterstützt, bei denen eine justizielle Koordinierung erforderlich ist. Der Bericht soll auch in die künftige EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels einfließen. Darin wird die Bereitschaft von Eurojust zum Ausdruck gebracht, bei der künftigen Strategie eine zentrale Rolle zu spielen, indem sie der operativen Dimension der Bekämpfung des Menschenhandels einen erheblichen Mehrwert verleiht. Das letztliche Ziel des Berichts besteht darin, die Menschenhändler erfolgreich vor Gericht zu bringen und gleichzeitig die Opfer zu schützen.

Der Bericht gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste Teil betrifft die Koordinierung der Ermittlungen und der zweite Teil die Rechte der Opfer. Der Bericht stützt sich auf die praktischen Erfahrungen, die Eurojust zwischen 2017 und 2020 bei der Unterstützung von Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel gewonnen hat. Insgesamt wurden vom Eurojust-Team zur Bekämpfung des Menschenhandels 91 Fälle von Menschenhandel für die Auswertung ausgewählt, wovon 31 in diesem Bericht veranschaulicht werden. Für jeden Fall werden die unterschiedlichen rechtlichen und praktischen Probleme beleuchtet und Beispiele für bewährte Verfahren genannt, auf die gezielte Empfehlungen folgen. Insgesamt werden **18 Empfehlungen** abgegeben, die die Empfehlungen aus früheren Eurojust-Berichten zum Thema Menschenhandel ergänzen. Diese Empfehlungen richten sich hauptsächlich an die Staatsanwaltschaften, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.

1. Im Rahmen der Verpflichtung zur Achtung der Rechte aller Opfer von Menschenhandel sollte eine **frühzeitige Zusammenarbeit und Koordinierung** zwischen allen beteiligten Ländern und Akteuren erfolgen.
2. Bevor Eurojust mit einem Fall von Menschenhandel befasst wird, sollten zunächst Informationen **auf polizeilicher Ebene ausgetauscht** und Daten mit den Datenbanken der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (**Europol**) abgeglichen werden. Dies trägt dazu bei, Verbindungen zu anderen Ländern aufzudecken, Strafverfahren in diesen Ländern einzuleiten und Verdächtige, Opfer und ihre Aufenthaltsorte zu identifizieren, bevor Fragen der justiziellen Zusammenarbeit aufgegriffen werden.
3. Wenn nationale Behörden relevante Informationen an Europol weiterleiten, sollte die Unterstützung durch Europol mit der **Einbeziehung von Eurojust** einhergehen; je nach betroffenem nationalen Strafverfolgungssystem kann Eurojust in einigen Fällen sogar den ersten Informationsaustausch mit Europol erleichtern. Sobald Europol Informationen über einen Fall von Menschenhandel erhält, kann Eurojust zur Einleitung von Gerichtsverfahren beitragen, die aus rechtlicher Sicht den besten übergeordneten Rahmen für die Einleitung von Opferschutzverfahren darstellen.

4. Eurojust sollte über grenzüberschreitende Ermittlungen in Menschenhandelsfällen informiert werden, damit sie prüfen kann, ob **parallele Strafverfahren** in anderen EU- oder Drittländern stattfinden. Eurojust kann bei der **Koordinierung** solcher Verfahren Unterstützung leisten oder das Verfahren kann mit Unterstützung von Eurojust **eingeleitet** werden.
5. Sobald eine aktive kriminelle Gruppe entdeckt wird, **sollten alle beteiligten Länder reagieren und sich verpflichten**, aktiv zur Beweiserhebung und Zerschlagung der Gruppe beizutragen. Dazu sollten sie vorzugsweise in jedem Land Ermittlungen durchführen, um die in den einzelnen Ländern erfüllten Straftatbestände zu identifizieren. Wenn sich die Zusammenarbeit auf den Erlass Europäischer Ermittlungsanordnungen (EEA) beschränkt, besteht die Gefahr, dass die Behörden die Täter aus den Augen verlieren und diese nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
6. Es sollte stets erörtert werden, inwiefern die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) in komplexen Fällen von Menschenhandel, die eine enge Koordinierung oder schwierige und anspruchsvolle Ermittlungen mit Verbindungen zu einem oder mehreren Ländern erfordern, eine geeignete Maßnahme darstellt. Der Einsatz von **GEG in Fällen von Menschenhandel** ermöglicht eine dynamische und enge Zusammenarbeit, die Festlegung gemeinsamer Ermittlungsziele sowie flexible und schnell anpassbare Ermittlungsmaßnahmen, wenn sich die Umstände im Zusammenhang mit einem Fall ändern. Alle beteiligten Fachkräfte können die von Eurojust geleistete Unterstützung für GEG in Anspruch nehmen.
7. Innerhalb der GEG sollte von Anfang an proaktiv kommuniziert werden. Ein bewährtes Verfahren ist die Benennung von **Kontaktstellen für die Kommunikation innerhalb der GEG**.
8. Falls vorgesehen ist, dass Beweismittel, die in einem Land im Rahmen einer GEG erhoben werden, in einem anderen Land verwendet werden, wird empfohlen, die **Zulässigkeit der Beweismittel** in einer Koordinierungssitzung von Eurojust zu erörtern. Es ist sehr sinnvoll, GEG-Vereinbarungen mit **Anhängen** zu versehen, die Bestimmungen für die Beweiserhebung enthalten.
9. In Fällen von Menschenhandel, die anspruchsvolle und schwierige Ermittlungen erforderlich machen und viele Opfer und große kriminelle Gruppen betreffen, könnte die **operative Abteilung von Eurojust** um Unterstützung ersucht werden, um gewonnene Erkenntnisse und erhobene Beweismittel auszuwerten und etwaige gemeinsame und/oder widersprüchliche Elemente im Rahmen der Ermittlungen zu ermitteln.
10. Alle an einer GEG beteiligten Parteien sollten zu Beginn die **Umstände erörtern, unter denen die GEG im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften ihre Tätigkeit einstellen wird**.
11. Es sollten **Finanzermittlungen** eingeleitet werden, damit Finanzmittel eingezogen werden können.
12. Fälle von Menschenhandel mit **Drittlandsbezug** könnten zur Unterstützung an Eurojust verwiesen werden.
13. Im Falle potenzieller **Zuständigkeitskonflikte** kann Eurojust die nationalen Behörden unterstützen, indem sie ihre spezifischen Kommentare zu Fällen und gemeinsamen Empfehlungen für die Übertragung von Verfahren nutzt.
14. Bei der Ermittlung, welcher Staat für die Strafverfolgung zuständig ist, sollten **den Interessen und dem Schutz der Opfer** große Bedeutung beigemessen werden.

15. Die **Koordinierungszentren von Eurojust** sollten stärker in Fälle von Menschenhandel eingebunden werden, damit koordinierte gemeinsame Maßnahmen in mehreren Ländern (Festnahmen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen) möglich sind.
16. Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sollten die Interessen und den **Schutz der Opfer von Menschenhandel an und nach gemeinsamen Aktionstagen** immer schon im Voraus erörtern und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Eurojust kann bei der Organisation gemeinsamer Aktionstage und der Koordinierung in Echtzeit behilflich sein.
17. Um die **Opfer besser ermitteln** zu können, sollten Europol und Eurojust schon frühzeitig in die Ermittlungen einbezogen werden, Webseiten mit pornografischen Inhalten sollten aktiv überwacht werden, Informationen über Geldströme sollten angefordert werden, um die Namen und Aufenthaltsorte potenzieller Opfer zu ermitteln, und Fluggastdatensätze (PNR) zu Verdächtigen und potenziellen Opfern sollten beschafft werden. Eine **stärkere Konzentration auf die Opfer** führt zu mehr Erfolg bei der Verfolgung von Fällen von Menschenhandel.
18. Alle GEG-Parteien sollten die **Entsendung spezialisierter Sachbearbeiter** erörtern, die Gespräche mit potenziellen Opfern von Menschenhandel führen und im Falle von Kindern, die Opfern von Menschenhandel sind, die damit verbundenen Besonderheiten berücksichtigen. In Fällen, in denen keine GEG eingerichtet wurde, können EEA gemäß Artikel 9 Absätze 4 und 5 der EEA-Richtlinie (2014/41/EU) erlassen werden.